

war, ausgerechnet in einer Zeit unsteter Wanderschaft und kurialen Provisoriums die Satzung des Kursorenkollegiums zu redigieren. Doch zu dieser Frage wird es ebenfalls nur Spekulationen geben können, auf die diesmal aber verzichtet sei.

Die Statuten von 1306 sind die einzigen ihrer Art, die bisher aufgetaucht sind, sowohl was die Gattung insgesamt – kollegial beschlossene Statuten kurialer Bediensteter – als auch die spezielle Art – Kursorenstatuten – betrifft. Weder Vorgängerstatuten noch spätere Überarbeitungen sind bekannt. Es gibt auch keinerlei Hinweise in zeitgenössischen Quellen auf die Existenz derartiger Statuten, auch nicht auf die unsrigen von 1306, wenngleich man angesichts des hohen Organisationsgrades der Kurie sowohl hinsichtlich der Kursoren als auch der anderen kurialen Kollegien unterstellen kann, daß Statuten oder anfangs möglicherweise mündlich überlieferte Dienstordnungen und Amtsregeln existiert haben, Textsammlungen zumindest, in denen etwa Formulare der Diensteide zu finden gewesen sein dürften.

Ein ausdrücklicher Bezug auf eventuelle Vorgängerstatuten findet sich in der Kursorensatzung von 1306 weder in der Präambel noch im anschließenden Text, doch kann eine genetische Textanalyse das Postulat von mehreren Textschichten stützen, wie es für derartige normative Gebrauchstexte sicherlich typisch war<sup>17</sup>. Eine ältere Redaktion der Statuten scheint mit § 22 geendet zu haben, denn unverkennbar ist der Abschlußcharakter von dessen Strafbestimmung für solche Kursoren, die sich weigerten, die als vorstehend bezeichneten Statuten zu akzeptieren. Die drei anschließenden Paragraphen der Fassung von 1306 müßten dann als Zusatz zu der postulierten vorausgegangenen Redaktion angesehen werden, und tatsächlich läßt zumindest § 23 diesen Nachtragscharakter erkennen. Thematisch gehört er zu den Wahlbestimmungen in §§ 13–15; durch seine räumliche Trennung davon dürfte ein später aufgetauchter Regelungsbedarf angezeigt sein. § 24 indessen mit der Feststellung, daß Schulden im Würfelspiel nicht klagbar sein sollen vor dem *magister cursorum*, steht seinem Inhalt nach separat und bietet daher kaum ein Argument nach der einen oder anderen Seite, und der aktuelle Schlußparagraph (§ 25) mit seinem Änderungsvorbehalt zugunsten des Kämmerers dürfte aus anderem Grunde die legislatorische Einheitlichkeit der Statuten sprengen<sup>18</sup>.

---

17) Tilmann Schmidt, *Constitutiones Spoletani ducatus a Petro de Castaneto edite (a. 1333)* (Fonti per la storia d'Italia 113, 1990) S. 33 ff.

18) Siehe unten S. 590.